

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der PTM EDV-Systeme GmbH für den Verkauf von Lizenzen und den Abschluss von Subscription-Verträgen

## 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen PTM EDV-Systeme GmbH mit Sitz am Bahnhofgürtel 59/1.St, 8020 Graz (eingetragen im Firmenbuch unter FN 173442 m) (nachfolgend „PTM“) und dem Käufer oder Nutzer bezüglich des Kaufs von Softwarelizenzen (nachfolgend auch „Softwarekaufvertrag“) oder der Überlassung von Software (nachfolgend auch „Subscription-Verträge“).

Bei dem Einkauf von Waren oder Dienstleistungen durch PTM gegenüber einem Verkäufer bzw. Dienstleister gelten diese AGB jedoch ebenfalls, was die Regelungen zu Punkt 1 betrifft.

- 1.2. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers oder Nutzers von Software as a Service (SaaS)-Diensten (nachstehend: Abnehmer) werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, PTM hat ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB, die zwischen PTM und dem Käufer zur Durchführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses. Die Rechte, die PTM über diese AGB hinaus aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen, bleiben unberührt.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich und selbst dann, wenn bei später abgeschlossenen Verträgen nicht auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4. Sofern in diesen AGB die Textform erforderlich ist, werden u.a. E-Mails, Briefe, Fax und SMS darunter verstanden. Es ist keine Unterschriftlichkeit erforderlich. Der Zugang von Erklärungen ist stets vom Absender nachzuweisen.

## 2. Zum Vertragsabschluss

- 2.1. Die Preise (unabhängig davon ob diese in Preislisten, auf der Website <https://www.msCRM-addons.com/> oder auf welche Art auch immer kundgetan werden) sind unverbindlich und jederzeit abänderbar. Dies gilt allerdings nicht, wenn ein verbindliches schriftliches Angebot von PTM gegenüber dem Abnehmer unterbreitet wird.
- 2.2. Der Abnehmer erteilt – sofern im Folgenden nichts anderes geregelt oder zwischen PTM und dem Abnehmer nichts anderes vereinbart wird - seine Bestellungen grundsätzlich in

Textform.

- 2.3. Bestellungen des Abnehmers (insbesondere die über die Website <https://www.msrm-addons.com/> getätigt werden) stellen verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss durch den Abnehmer dar.
- 2.4. PTM ist jedenfalls nicht an Bestellungen des Abnehmers gebunden, sofern diese nicht vollinhaltlich mit einem Angebot von PTM übereinstimmen.
- 2.5. Für den Inhalt und das Zustandekommen des Vertrages betreffend Subscription-Verträge ist grundsätzlich die Annahmeerklärung in Textform durch PTM maßgeblich. Im Rahmen der Vertragsanbahnung bei bestimmten Subscription-Verträgen kann aber auch der folgende Ablauf vorliegen:
  - (a) Der Abnehmer erhält zunächst ein gesondertes schriftliches Angebot von PTM, in dem ein sogenannter „Payment Link“ (Verlinkung auf Payment Center) eingebettet ist.
  - (b) Die Annahme des Angebots durch den Abnehmer erfolgt dann durch Zahlung über das Payment Center (durch Eingabe der Invoice- oder Quote-No.).
  - (c) In einigen Fällen kann es auch sein, dass der Abnehmer gar kein schriftliches Angebot erhält, sondern auf Basis der Produktbeschreibungen auf der Website <https://www.msrm-addons.com/> eine Rechnung von PTM anfordert und über das Payment-Center dann die Zahlung erfolgt und das gewählte Produkt wird sodann für den Abnehmer freigeschaltet. Mit der Freischaltung des Produktes kommt es in derartigen Fällen zum Vertragsabschluss zwischen PTM und dem Abnehmer.
- 2.6. Beim Kauf einer Softwarelizenz erhält der Abnehmer zunächst ein gesondertes schriftliches Angebot von PTM. Durch die Bestellung des Abnehmers auf Basis des schriftlichen Angebots von PTM kommt es zum Vertragsabschluss. Weicht die Bestellung vom schriftlichen Angebot von PTM ab, so kommt es nicht zum Vertragsabschluss, sofern nicht PTM die Bestellung (und somit das neue Angebot) des Abnehmers ausdrücklich schriftlich annimmt. Nach Vertragsabschluss erhält der Abnehmer auch einen Lizenzschlüssel (bzw LicenseKey), damit er einen Download und in der Folge die Installation der Software vornehmen kann.
- 2.7. Jegliche Verträge, Ergänzungen, Nebenabreden und Änderungen der Verträge sind nur gültig, wenn sie im gegenseitigen Einvernehmen in Textform vereinbart werden. Nachträgliche Änderungswünsche bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung in Textform durch PTM und berechtigen darüber hinaus PTM zu Preisanpassungen und Verlängerungen der vereinbarten Fristen, wobei PTM nicht zu solchen Änderungen oder Verbesserungen verpflichtet ist.

### 3. Vertragsgegenstand sowie Übergabe und Installation

- 3.1. Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Überlassung oder der Verkauf der Software. Die Überlassung der Software (Subscription-Vertrag) erfolgt entweder im Rahmen von Software as a Service mittels Telekommunikationsverbindungen (hier: Internet) oder

durch den Verkauf der Software (Softwarekaufvertrag). Dies einschließlich der entsprechenden Dokumentation. Zu beachten sind die weiter unten geregelten eingeschränkten Nutzungsrechte.

- 3.2. Gegenstand des Vertrages bei Subscription-Verträgen ist die Überlassung der Software des Providers auf Basis einer definierten Anzahl von Lizenzen zur Nutzung durch den Abnehmer. PTM stellt den Abnehmern die Software auf von ihr verwaltete Server zur Verfügung. Die bereitgestellten Server werden derzeit von verschiedenen (Sub-)Dienstleistern von PTM betrieben. Der Provider behält sich ausdrücklich vor, einen anderen (Sub-)Dienstleister betreffend die Bereitstellung der Server heranzuziehen (dies ohne Zustimmung des Abnehmers).
- 3.3. Als Dokumentation liefert PTM eine Installationsanleitung und eine Online-Hilfe, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen und auszudrucken.
- 3.4. Bei Softwarekaufverträgen wird dem Abnehmer die Software auch über einen Download zur Verfügung gestellt. Bei Kaufverträgen erfolgt die Nutzung auch „On Premise“. Die Installation der Software (On Premise - Nutzung) ist von PTM nicht geschuldet. Eine Schulung zur Nutzung der Software erfolgt nicht. Ein Anspruch auf Übergabe auf einem Datenträger besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich anderes zwischen PTM und dem Abnehmer vereinbart wurde.

#### 4. Laufzeit samt Bindungsfrist bzw. Mindestlaufzeit, Kündigung, Updates und Aktualisierungspflicht

- 4.1. Die Überlassung der Software erfolgt entweder im Rahmen von Software as a Service (SaaS) über das Internet (Subscription-Vertrag) oder im Rahmen eines Kaufes (Softwarekaufvertrag).
- 4.2. Bei SaaS gilt das vereinbarte monatliche oder jährliche Entgelt als geschuldet, wobei ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen wird. Die Mindestbindungsfrist richtet sich nach der jeweils ausgewählten Software durch den Abnehmer (Monatsbindung oder Jahresbindung).
- 4.3. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen gekündigt werden. Kündigungstermin ist jeweils der Monatsletzte unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist. Dies gilt allerdings nicht bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit. Derartige Verträge können zwar während der Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden (unter Berücksichtigung und Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist), enden allerdings frühestens nach dem die vereinbarte Mindestlaufzeit verstrichen ist.
- 4.4. Die sofortige Auflösung ohne Einhaltung einer Frist aufgrund wesentlicher Verletzung der Vertragsbestimmungen bzw. Unzumutbarkeit des Vertragspartners bleibt jedem Vertragsteil vorbehalten.
- 4.5. Bei Subscription-Verträgen sind die Kosten für Updates und Wartung bereits in den jeweiligen Preisen mitinkudiert und zwar berechnet auf Basis des Zeitraums des

aufrechten Vertrages.

- 4.6. Bei Softwarekaufverträgen sind Updates und Wartung (Support & Maintenance) bis zu einem Jahr ab Vertragsabschluss mitinkkludiert, wobei die Aktualisierungspflicht (im Sinne des ab dem 01.01.2022 geltenden § 7 VGG) somit einvernehmlich auf ein Jahr begrenzt wird. Im Falle eines zusätzlich gekauften Produktes (Upgrade) zur bereits erworbenen Software gilt für Updates und Wartung das ursprüngliche vereinbarte Wartungsdatum. Durch den Kauf eines Upgrades zur bereits erworbenen Software beginnt der Wartungsvertrag somit nicht von Neuem.

Sofern der Abnehmer Support & Maintenance Leistungen auch über ein Jahr hinaus von PTM in Anspruch nehmen möchte, sind die festgelegten Bedingungen betreffend Support & Maintenance unter <https://www.msrm-addons.com/Support/Terms-Conditions> anwendbar und zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich jedenfalls Support & Maintenance Leistungen bei PTM innerhalb der 30-tägigen Nachfrist (30-day grace period) zu bestellen.

## 5. Entgelt

- 5.1. Der Abnehmer zahlt für die Überlassung der Software bzw. den Kauf das außerhalb dieser AGB vorgesehene und vereinbarte Entgelt, wobei die jeweiligen Angebote von PTM sich als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen.

Sofern für eine Software kein Entgelt angegeben ist, gilt jedenfalls ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

- 5.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat bei einem Kauf der Software die Zahlung vor der Nutzung zu erfolgen und gilt bei Subscription-Verträgen eine monatliche Zahlung, jeweils im Vorhinein, als vereinbart. Sofern jährliche Zahlung vereinbart wurde, ist diese ebenfalls im Vorhinein zu leisten. Alle Zahlungen müssen in Euro (EUR) oder US-Dollar (USD) erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug erhöht sich der von PTM einforderbare Betrag automatisch und ohne vorherige Ankündigung um die gesetzlichen unternehmerischen Verzugszinsen nach österreichischem Recht. Der Käufer oder Nutzer ist verpflichtet, die Mahnkosten zu tragen.
- 5.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch PTM. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen PTM (1.) bei Subscription-Verträgen die Nutzung der Software zu untersagen; oder (2.) bei Kauf die Software von Beginn an nicht zur Verfügung zu stellen. Das Entgelt steht PTM sodann auch ohne eine Nutzungsmöglichkeit durch den Abnehmer zu.

## 6. Rechteinräumung/Nutzungssperre und Trial-Version

- 6.1. Mit dem Kauf der Software bzw. im Rahmen der Zurverfügungstellung der Software im Rahmen eines Subscription-Vertrages erwirbt der Abnehmer nur die Lizenz zur Nutzung

der Software, nicht die Software selbst.

6.2. PTM erteilt dem Abnehmer nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich begrenztes (gilt bei Subscription-Verträge) / zeitlich unbegrenztes (gilt bei Softwarekaufverträgen) Recht die Software für die im Vertrag vereinbarten Bedingungen und im Ausmaß der erworbenen Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden und zu nutzen.

6.3. Bei **Software-Kaufverträgen** gilt u.a. Folgendes:

- (a) Der Abnehmer ist berechtigt, die Software zur Nutzung auf einem Rechner zu vervielfältigen. Zu den gestatteten Vervielfältigungshandlungen gehören die Installation auf einen Datenträger des Rechners, das Übertragen der Software ganz oder in Teilen von diesem Datenträger in den Arbeitsspeicher und in der Folge in die CPU und Grafikkarte des Rechners.
- (b) Der Einsatz der überlassenen Software ist nur auf dem Rechner zulässig, auf dem die Software erstmalig installiert und freigeschaltet wurde.
- (c) Die Installation der Software auf einem Netzwerkserver zum alleinigen Zweck der internen Verteilung an andere Computer ist nur zulässig, wenn der Abnehmer für jeden Computer, auf dem die Software genutzt wird, über eine eigene Lizenz verfügt.
- (d) Der Abnehmer darf die Software weder vermieten, verleasen, verleihen, verschenken noch Unterlizenzen vergeben. Es steht dem Abnehmer – sofern technisch überhaupt möglich – aber frei, die Rechte aus dem Vertragsverhältnis auf Dauer an einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt, dass der Abnehmer alle Kopien der Software und das gesamte schriftliche Begleitmaterial überträgt und der Dritte sich nachweislich mit den Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages zwischen PTM und dem ursprünglichen Abnehmer einverstanden erklärt.
- (e) Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist erforderlich, um die störungsfreie Programmnutzung zu erreichen.
- (f) Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu entassemblieren, es sei denn, dass und nur insoweit wie das anwendbare Recht, ungeachtet dieser Einschränkung, dies ausdrücklich gestattet.

6.4. Bei **Subscription-Verträgen** gilt u.a. Folgendes:

- (a) PTM räumt dem Abnehmer hinsichtlich der vom Abnehmer ausgewählten Software ein auf die jeweilig vereinbarte Laufzeit beschränktes sowie ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, die im jeweiligen abgeschlossenen Vertrag genannte Software gemäß den jeweiligen Vereinbarungen (insb. auf Basis der

Produktbeschreibungen) betreffend die Software im Rahmen der SaaS-Dienste bestimmungsgemäß zu nutzen.

- (b) Der Abnehmer darf die Software nur bearbeiten, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut jeweils aktueller Produktbeschreibung abgedeckt ist.
- (c) Festgehalten wird, dass von PTM nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung einer Datenverbindung zwischen dem IT-System des Abnehmers und dem vom PTM betriebenen Übergabepunkt geschuldet wird.
- (d) Mit Abschluss des Vertrages wird die Software dem Abnehmer zur Verfügung gestellt, damit er die Software im Rahmen des vereinbarten Umfangs, der vereinbarten Lizenzen und für seine Zwecke verwenden kann.
- (e) Der Abnehmer darf die Software nur vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut jeweils aktueller Leistungs- und oder Produktbeschreibung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher auf dem Server von PTM, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (wie etwa Festplatten oder Ähnliches) der vom Abnehmer eingesetzten Hardware.
- (f) Der Abnehmer darf die Software weder vermieten, verleasen, verleihen, verschenken noch Unterlizenzen vergeben. Es steht dem Abnehmer – sofern technisch überhaupt dies möglich ist – aber frei, die Rechte aus dem Vertragsverhältnis auf Dauer an einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt, dass der Abnehmer alle Kopien der Software und das gesamte schriftliche Begleitmaterial überträgt und der Dritte sich mit den Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages zwischen PTM und dem ursprünglichen Abnehmer einverstanden erklärt.
- (g) Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist erforderlich, um die störungsfreie Programmnutzung zu erreichen.
- (h) Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu entassemblieren, es sei denn, dass und nur insoweit wie das anwendbare Recht, ungeachtet dieser Einschränkung, dies ausdrücklich gestattet.

6.5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des End-User License Agreements (EULA)

betreffend Softwarekaufverträge; abrufbar unter:

[https://www.msrm-addons.com/LegalDocuments/EN\\_End\\_User\\_License\\_Agreement\\_\(EULA\).pdf](https://www.msrm-addons.com/LegalDocuments/EN_End_User_License_Agreement_(EULA).pdf)

## 7. TRIAL-VERSIONEN

- (a) Der Abnehmer hat unter Berücksichtigung obiger Bestimmungen das Recht, sich von jeder Software, die PTM anbietet, eine voll funktionsfähige Trial-Version, nach Registrierung auf der Homepage von PTM unentgeltlich herunterzuladen.
- (b) Die Trial Versionen haben funktionell keine Einschränkungen gegenüber der angebotenen Vollversionen, sondern sind nur im Mengengerüst eingeschränkt, bzw. schreiben als Text in einigen Feldern die Konstante „Trial-Version“ hinein. Außerdem haben die Trial-Versionen nur eine zeitlich beschränkte, beziehungsweise Datenmengen limitierte Funktion (AE).
- (c) Der Abnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf die Nutzung einer Trial-Version. PTM kann den Zugriff auf eine solche Trial-Version jederzeit einstellen oder untersagen.
- (d) Bei Downloads gilt das „Pay-before-Download Prinzip“, d.h. erst nach erfolgreicher Bezahlung erhält der Abnehmer einen sogenannten „Lizenz-Schlüssel“ Erst dieser „Lizenzschlüssel“ macht die installierte Trial-Version zur Vollversion für den Abnehmer.

## 8. Lieferung und Force-Majeure Klausel (höhere Gewalt)

PTM haftet nicht für die Unmöglichkeit der Bereitstellung der Software aufgrund höherer Gewalt (jedes Ereignis, das außerhalb des Einflussbereichs von PTM liegt und zur vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen führt) oder anderer, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbarer und von PTM nicht zu beeinflussender Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen oder fehlende, falsche oder nicht termingerechte Lieferungen durch Zulieferer des Lieferanten).

## 9. Eigentumsvorbehalt

Bei einem Verkauf der Software gilt: Gegenstände, die im Zusammenhang mit einem Softwarekaufvertrag übertragen werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen jedenfalls im Eigentum von PTM.

## 10. Gewährleistungsrecht

10.1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich nach den auf der Homepage präsentierten Angaben und Daten oder die in einem Angebot von PTM angeführten Angaben und Daten.

10.2. PTM wird die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten, wobei bezüglich Updates und der Aktualisierungspflicht auf Punkt 4 dieser AGB verwiesen wird.

Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

10.3. Der Abnehmer wird PTM bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

10.4. Bei Softwarekaufverträgen gilt ergänzend: PTM lehnt jegliche Gewährleistung hinsichtlich der Tauglichkeit oder Brauchbarkeit der Software für einen bestimmten Zweck, wenn der Zweck nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt zwischen PTM und dem Abnehmer geworden ist. PTM gibt keine Gewährleistung und schon gar keine Garantie ab, dass die in der Software enthaltenen Funktionen den Erfordernissen des Abnehmers (dem angedachten Zweck des Abnehmers, der nicht Vertragsinhalt geworden ist) entsprechen oder dass der Betrieb der Software unterbrechungs- und fehlerfrei funktioniert oder dass Fehler in der Software korrigiert werden müssen.

10.5. Bei Trial-Versionen besteht kein Gewährleistungsanspruch.

## 11. Haftungsbeschränkung

Außerhalb des Gewährleistungsrechtes gilt Folgendes:

11.1. PTM übernimmt keine Haftung für Schäden welcher Art auch immer. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz von PTM oder deren Erfüllungsgehilfen.

11.2. Eine allfällige Haftung ist, außer bei Vorsatz (die Beweispflicht trifft den Käufer) und für zwingende Haftung nach allfälligen gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls der Höhe nach mit der jeweiligen Auftragssumme begrenzt. Als Auftragssumme gilt bei Subscription-Verträgen jener Betrag, welcher über die Dauer von einem Monat (Monatsbindung) oder Jahr (Jahresbindung) zu bezahlen ist.

Somit gibt es bei Trial-Versionen jedenfalls keinen Haftungsanspruch.

11.3. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Übergabe der



Software (Zurverfügungstellung der Software im Rahmen von SaaS oder Download der Software), wenn diese nicht gerichtlich geltend gemacht worden sind. Diese sind spätestens binnen drei Monaten ab Kenntnis gerichtlich geltend zu machen, ansonsten diese ebenfalls verjähren, wobei die zuvor genannte Jahresfrist, bei sonstiger Verjährung, stets gewahrt bleiben muss.

Vergleichsgespräche hemmen den Ablauf dieser Fristen nicht, außer dies wird ausdrücklich in Textform seitens PTM zugesichert.

- 11.4. Die in diesem Punkt aufgeführten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang auch zugunsten der juristischen Personen, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von PTM.

## 12. Datenschutz

Die Verarbeitung von Daten erfolgt gemäß den gesetzlich anwendbaren Bestimmungen. Nähere Informationen sind in der Datenschutzerklärung enthalten:

[https://www.msrm-addons.com/LegalDocuments/DE\\_Datenschutzerklärung\(Website\).pdf](https://www.msrm-addons.com/LegalDocuments/DE_Datenschutzerklärung(Website).pdf)

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. **Ausschließlicher** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen PTM und dem Abnehmer ergeben, ist der Sitz von PTM. PTM ist jedoch auch berechtigt an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.
- 13.2. Für das Rechtsverhältnis zwischen PTM und dem Abnehmer gilt **österreichisches Recht**, sofern nicht ausdrücklich in Textform anderes vereinbart wird. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung. Ebenso wenig finden die Verweisungs- bzw. Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 13.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB gemäß bestimmten einzelstaatlichen oder internationalen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder eine Rechtslücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird in einem solchen Fall durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

**Fassung vom Februar 2022**